FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

6.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

Herrn Recensenten aus den unschuldigen Nachrichten selbst an.

Das kan ja abermal nicht auf ἀλόγεια gefallen heissen. Sonst müste auch der Herr Censor, so ofte er per instantiam geantwortet (wie selbst n. 21. dieser seiner Gegen-Remonstration von ihm geschiehet) auf ἀλόγεια gefallen seyn.

Ist also solch Vorgeben ohn allen Grund/und gehöret selbst unter ἀλόγεια.

Gegentheil aber will mit dergleichen Vorgeben einem unbedachtsamen Leser/ und der sich die Mühe nicht nimmt nachzuschlagen/nur einen blauen Dunst vor die Augen machen. Welches unsers Orts zu verhüten/ man auch solche Kleinigkeit/wie es scheinen möchte/nicht unberühret lassen kan.

Nun folget weiter;

6.

Ob nun wohl p. 52. der Status controversiæ hin und her gewendet wird, so ist er doch im vorigen Jahr der Nachrichten p. 561. fest gnug gesetzet worden.

Antwort.

1. Das heist abermal nichts gesagt! Weswegen es auch eben so leicht und zwar mit mehrerm Recht schlechthin verworfen werden könnte / als es gesagt wird.

Doch schlage der Leser ohnschwer in der gründlichen Beantwortung die hier allegirte p. 52. und seqq. selbst nach / so wird sich finden/ daß

daß man disseits den Statum controversiæ nicht hin und her gewendet, welches man ja auch/ da man in terminis defensivis stehet/ nicht brauchet/ sondern man zeiget nur daselbst/ wie er/ der Herr Censor, sich hin und her wende, oder wie er sich selbst in seinen Worten widerspreche und verwickele/ it. was für Beschuldigungen darinnen stecken/ und wie schlecht die Folge sey/ da er geschrieben: „Daß „zwar freylich die Hand des allwaltenden GOttes „sich überall sehen lasse/ iedoch darum nicht alles „pur für sein Werck/ und zwar auf eine so eminen„te Art/ auszugeben sey/ dabey noch so viel menschli„ches sich äussere. Und das nennet er: den Statum controversiæ hin und her wenden, oder wie es bald heissen wird/ ungütlich deuten. Der Herr Censor scheinet aber

2. selbst zu gestehen/ was ihm dißfalls von dem Freunde des Wäysen-Hauses vorgeworfen worden/ daher er uns von besagtem Ort auf Unschuldige Nachrichten p. 561. (soll wol 568. heissen) verweyset/ allwo der Status controversiæ fest genug gesetzet sey, und woraus man folglich sich von demselben hätte informiren sollen.

Allein dieselbe Ordnung in den Unschuld. Nachr. war damals/ als der Apologeta seine gründliche Beantwortung verfertigte/ noch nicht im Druck zum Vorschein kommen; weswegen er sich daraus nicht erholen konnte/ sondern muste nach den Worten richten/ die er in der ersten Censur vor sich fand.

Was aber hiernächst diese allegirte p. 568. betrift, so finden sich unter andern folgende Worte, worinnen, wie ich glaube, der Status controversiæ soll fest genug gesetzet worden seyn: Hier ist, spricht er, die Frage von einer besondern it. sonderbaren Providentz, oder von einer solchen, dadurch Wunder oder den Wundern sehr nahe Dinge geschehen, die GOtt absonderlich zuzueignen sind, in derer Ausbreitung ein besonderes Lob GOttes, und zugleich der Sache die GOtt zugeschrieben wird, zu suchen.

Dabey fragt man nun zuförderst billig: Wer denn dem Wäysen-Hause eine solche Providentz, dadurch Wunder oder den Wundern sehr nahe Dinge geschehen, zugeeignet habe, daß Hr. Censor die Frage solcher gestalt zu formiren genöthiget worden?

Nebst dem ist es wider alle Gewohnheit zu reden, daß derselbe die sonderbare Providentz und die wunderwirckende Providentz pro Synonymis oder für einerley hält, also daß er in nichts eine besondere oder sonderbare und (wie in der Gegen-remonstration der terminus gebrauchet wird) approbirende Providentz erkennen will, als wodurch Wunder oder den Wundern sehr nahe Dinge geschehen, da fast, anderer Exempel nicht zu gedencken, keine Ehe unter Menschen getroffen wird, von welcher man nicht, ohne einigen, zu befahrenden Gegenspruch, im gemeinen Leben, auch wohl

wohl in den Personalien, die Redens-Art zu gebrauchen pfleget, daß sie durch besondere oder sonderbare Providentz GOttes so gefüget oder gestiftet sey: da man gleichwohl die Ehe um deßwillen weder für ein Wunder, noch für ein den Wundern sehr nahe kommendes Ding ausgiebet.

Wolte der Herr Censor einwenden, man habe doch gleichwohl oben ja kein Bedencken getragen, nicht nur die sonderbare und approbirende, sondern auch, gewisser masse, die wunderbare Providentz diesem Werck zuzueignen: so ists zwar an dem, daß solches in gegenwärtiger Vertheidigung geschehen: Allein zwischen der wunderbaren und wunderwirckenden Providentz (die der Herr Censor sophistice confundiret) bleibt noch ein grosser Unterscheid.

Er höre, was der ehmalige unverdächtige Lutherische Theologus D. Johann Olearius in seinem Büchlein von der wunderlichen Güte GOttes c. III. p. 22. schreibet und von Danhauero in seiner Disput. de ΘΕΙΟΙΣ THEARCHIÆ angezogen wird: Die wunderliche Güte (Providentz) GOttes, spricht er, wird also genenner, nicht daß sie den allgemeinen Lauf der Natur durchaus übertreffe: (denn das sind eigentlich Wunderwercke §. 5.) sondern daß der Allerhöchste nach seiner unendlichen Weißheit u. Allmacht auch bey dem ordentlichen Lauf der Natur, entweder ohne, oder durch ordenl. Mittel dasjenige unausforschlicher u.

unbegreiflicher Weise zu seiner Ehre und unserm Besten thut, was kein einiger Mensch sich hätte einbilden gedencken, hoffen oder aus eigenen Kräften verrichten können sondern alle Menschen, die es sehen, müssen sagen: Das hat GOtt gethan, und mercken, daß es sein Werck sey. Welche Worte der sel. Danhauer zur illustration folgender seiner eigenen Worte anführet: Differt hujusmodi θεῖον a miraculo proprie dicto τῷ ὑπερφυσικῷ καὶ τῷ αἰθητῷ; quæ duo in miraculo sunt necessaria, in θείοις non semper necessario requisita: *quo fit, ut omne miraculum sit θεῖον, non omne θεῖον sit miraculum.*

Daraus solte der Herr Censor billig mercken/daß man gar nichts Unrechtes oder Strafbares begehe/ wenn man auch eine wunderbare Providentz diesem Werck zueignet/ als mit welchem es ja/ wie der gantze Verlauf desselben bis auf diese Stunde ausweiset/ eine solche Bewandniß hat/ als in den angeführten Worten des selig. Olearii mit mehrerm ausgedruckt ist.

Es wird aber in den folgenden hievon noch ein mehrers vorkommen. Nun folget:

7.

Immassen die Frage nicht ist von der allgemeinen Providentz u. concursu GOttes; daß man uns also nicht vorwerfen darf, wir raubeten GOTT die Ehre

seiner